

# Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 28. Februar 1934.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Fetitzelle oder deren Raum. — Inscrute franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Handel  
mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von  
2 bis 10 Litern.

(Vom 27. Februar 1934.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch Art. 32<sup>quater</sup> der Bundesverfassung haben die Kantone das Recht erhalten, den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier, Most) in Mengen von 2 bis 10 Litern innerhalb der Grenze von Art. 31, lit. e, auf dem Wege der Gesetzgebung einer Bewilligung, der Entrichtung einer mässigen Gebühr und der behördlichen Aufsicht zu unterstellen.

Von diesem Recht haben bereits eine ganze Reihe von Kantonen Gebrauch gemacht, indem sie ihr Wirtschaftsgesetz einer Revision unterzogen und den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern einer Bewilligung unterworfen haben. Die hierfür vorgesehene «mässige» Gebühr wurde sehr verschieden hoch angesetzt. Da einzelne Kantone für diese Gebühr Ansätze von Fr. 250 und mehr vorsahen, haben das Finanz- und Zolldepartement und die Alkoholverwaltung die zuständigen kantonalen Behörden darauf aufmerksam gemacht, dass solche Ansätze über den Rahmen der «mässigen» Gebühr hinausgehen, wie er vom Verfassungsgesetzgeber gewollt war. Da dieser Rahmen in fast allen bis heute veröffentlichten Revisionsentwürfen kantonaler Wirtschaftsgesetze, wie in bereits ergangenen Erlassen überschritten worden ist, hält es der Bundesrat für wünschenswert, mit gegenwärtigem Kreisschreiben die Frage zur Abklärung zu bringen.

Um den Ausdruck der «mässigen» Gebühr richtig auszulegen, ist es nötig, auf die Entstehungsgeschichte des Art. 32<sup>quater</sup> der Bundesverfassung zurückzugreifen.

Wie Ihnen bekannt ist, war vor dem Erlass des Art. 32<sup>quater</sup> der Verkauf nichtgebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 Litern und mehr völlig frei und durfte von den Kantonen weder einer Bewilligung, noch einer Gebühr

unterworfen werden. Wiederholt ist versucht worden, die 2-Litergrenze zu erhöhen. Ein Vorschlag für Erhöhung auf 10 Liter ist in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 verworfen worden. Als anlässlich der Vorbereitung des Art. 32<sup>quater</sup> die Frage der Regelung des Zweiliterhandels in Konferenzen mit den beteiligten Kreisen besprochen wurde, war die Lage die, dass die Wirte für den Handel von 2 bis 10 Litern eine strenge Ordnung mit einer entsprechenden Gebühr vorschlugen, ähnlich wie sie bereits für den Kleinverkauf unter 2 Litern galt, während umgekehrt Konsumvereine, Spezereihändler, Bierbrauer und die Wein- und Mostproduzenten der deutschen Schweiz die Einschränkung des Verkaufs in Mengen von 2 bis 10 Litern bekämpften. Eine Verständigung zwischen diesen sich widerstrebenden Interessen konnte nach schwierigen Verhandlungen nur auf folgender Grundlage gefunden werden: Behördliche Bewilligung ohne Konzessionscharakter und ohne Bedürfnisnachweis, Erhebung einer mässigen Gebühr und polizeiliche Aufsicht.

Die ganze Regelung sollte so getroffen werden, dass sie im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit Platz hat.

Hinsichtlich der Höhe der «mässigen» Gebühr bestand Einigkeit darüber, dass diese Gebühr nicht fiskalischen Charakter haben dürfe. Der von seiten der Vertreter der Konsumvereine genannte Höchstbetrag von Fr. 50 ist damals von der Gegenseite nicht angefochten worden. Wir verweisen dafür auf unsere Botschaft zur Revision der Art. 31 und 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung vom 29. Januar 1926.

In den Beratungen der eidgenössischen Räte wurde diese mit viel Mühe zustandegekommene Verständigungslösung ohne jede Änderung gutgeheissen und in den Art. 32<sup>quater</sup> aufgenommen. In Bestätigung der vorangegangenen Beratungen wurde erneut als Ansatz für die mässige Gebühr ein Betrag von Fr. 50 genannt. Es sei hierfür auf die Voten des Herrn Nationalrat Dr. Schär und des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartementes im Nationalrat vom 13. März 1928 hingewiesen.

Sowohl aus den Vorbesprechungen als auch aus den Beratungen der eidgenössischen Räte geht mit Deutlichkeit hervor, dass die Kantone in der Ansetzung der mässigen Gebühr für den Handel nicht gebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 bis 10 Litern nicht über den Ansatz von Fr. 50 hinausgehen sollten. Ferner kann es auch nicht im Sinne des Verfassungsartikels liegen, wenn für ausländischen und inländischen Wein, für Bier und Most besondere Bewilligungen mit Kumulierung der Gebühren Ansätze verlangt werden, wie dies in einem Kanton beabsichtigt ist.

Wir laden Sie deshalb ein, das Erforderliche vorzukehren, dass die für die Erteilung der Bewilligungen zum Handel nicht gebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 bis 10 Litern erhobene Gebühr in der vorgesehenen Grenze bleibt. Die Innehaltung dieser Grenze wird überall möglich sein, auch in den Kantonen, in welchen höhere Maxima festgesetzt sind, aber der Mindestansatz den Betrag von Fr. 50 nicht übersteigt.

Wir zweifeln nicht daran, dass Sie, gestützt auf unsere Darlegungen, unserm Ansuchen entsprechen werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Kantone bei der Bemessung der «mässigen» Gebühr einen Höchstansatz von Fr. 50 innehalten, damit die Verständigungslösung auf dem Gebiete der nicht gebrannten geistigen Getränke die Ausführung erhält, die man von seiten der beteiligten Kreise erwartet.

Wir benützen den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Februar 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Pilet-Golaz.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern. (Vom 27. Februar 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1934
Date	
Data	
Seite	353-355
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.